

## 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 21. Dezember 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 11. Oktober 2012 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, beschlossen:

1. § 4 wird umbenannt in:

Einwohnerantrag – Bürgerbegehren – Bürgerbeteiligungshaushalt

2. § 4 Absatz (1) erhält somit folgende Fassung:

- (1) Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Näheres regelt § 16 ThürKO.

3. § 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (3) Bürger erhalten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung das Recht, eigene Vorschläge zur Umsetzung in der Stadt oder zur Weiterentwicklung derselben einzureichen (Bürgerbeteiligungshaushalt). Regelungen und Hinweise zur Durchführung erlässt der Stadtrat. Die Durchführung selbst obliegt dem Oberbürgermeister.

4. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 21. Dezember 2012

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.